

Diomedea Gleitschirmclub
Christian Rieping
Eickenbeck 41
OT: Rinkerode
48317 Drensteinfurt

Gmund, 02.01.2024 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Ahlen", 59227 Ahlen

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des Gleitschirmclubs Diomedea e.V. vom 24.10.2023 die Erlaubnis „Ahlen“ des DHV vom 06.04.2018, erweitert am 14.11.2018 (Stufenschlepp) wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die Erlaubnis des Regierungspräsidiums Münster nach § 25 LuftVG für das Hängegleiter- und Gleitsegelgelände „Ahlen“ vom 08.10.1992, Aktenzeichen 53.10, zuletzt durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. am 06.04.2018, verlängert und am 14.11.2018 (Stufenschlepp) erweitert, wird verlängert.
2. Die Auflagen und Bedingungen der Erlaubnis bleiben aufrechterhalten, soweit sie nicht nachfolgend geändert sind.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **31.12.2028 befristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Diomedea Gleitschirmclubs und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die Gebiete, die auf dem beigefügten Lageplan östlich der rot eingezeichneten Begrenzung liegen, dürfen zum Schutz der Rohrweihe nicht überflogen werden.

C: Auflagen Stufenschlepp:

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.
3. West Startplatz (Schlepprichtung nach Osten):
 - a. Um bei Betrieb des westlichen Startplatzes ausreichend Sicherheitsabstand zur nördlich verlaufenden Borbeiner Straße zu gewährleisten, ist ein maximaler Seitenwindwinkel von 20° aus südlicher Richtung einzuhalten, (Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
 - b. Die Wiedereindrehkurve muss stets mit genügend Abstand zum Startplatz erfolgen, um bei einer Fehlklinkung zu verhindern, dass die Piloten am Startplatz durch das herunterfallende und bereits einziehende Seil gefährdet werden.

4. Ost Startplatz (Schlepprichtung Westen):
 - a. Um den nötigen Sicherheitsabstand zur Borbeiner Straße östlich des Startplatzes zu gewährleisten, muss die Wiedereindrehkurve zurück zur Winde um 155 m Richtung Westen vorverlegt werden.
 - b. Als Geländemerkmale, um einzuschätzen wann die Wiedereindrehkurve zu erfolgen hat, kann die mittlere kleine Straße, die von der Borbeiner Str. Richtung Norden abzweigt, angenommen werden. Alternativ ist ein optisches Merkmal am Boden der Schleppstrecke anzubringen (Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen).
 - c. Auch hier ist ein maximaler Seitenwindwinkel von 20° aus südlichen Richtungen einzuhalten, um den Sicherheitsabstand zur nördlich verlaufenden Borbeiner Straße zu gewährleisten.
5. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50 m einzuhalten.
6. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
7. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
8. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
9. Beim Schleppbetrieb ist der landwirtschaftliche Bewuchs der Felder zu berücksichtigen. Er muss einen gefahrlosen Schleppbetrieb zulassen. Dies gilt insbesondere für den GS-Stufenschlepp, bei dem sich das Schleppseil durch den flachen Seilwinkel kurzzeitig in Bodennähe befinden kann und sich am hohen Bewuchs verhängen kann.
10. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegrechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit

Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 08.10.1992 wurde durch das Regierungspräsidium Münster für die Start- und Landeflächen „Ahlen“ eine Außenstart- und -landeerlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Zuletzt wurde diese Erlaubnis am 06.04.2018 durch den DHV verlängert und am 14.11.2018 für Stufenschlepp erweitert.

Mit Schreiben vom 24.10.2023 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Warendorf wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 20.12.2023 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass gegen die Verlängerung der Erlaubnis keine Einwände erhoben werden, wenn die bisherigen Auflagen bestehen bleiben und die Erlaubnis auf 5 Jahre befristet erteilt wird.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

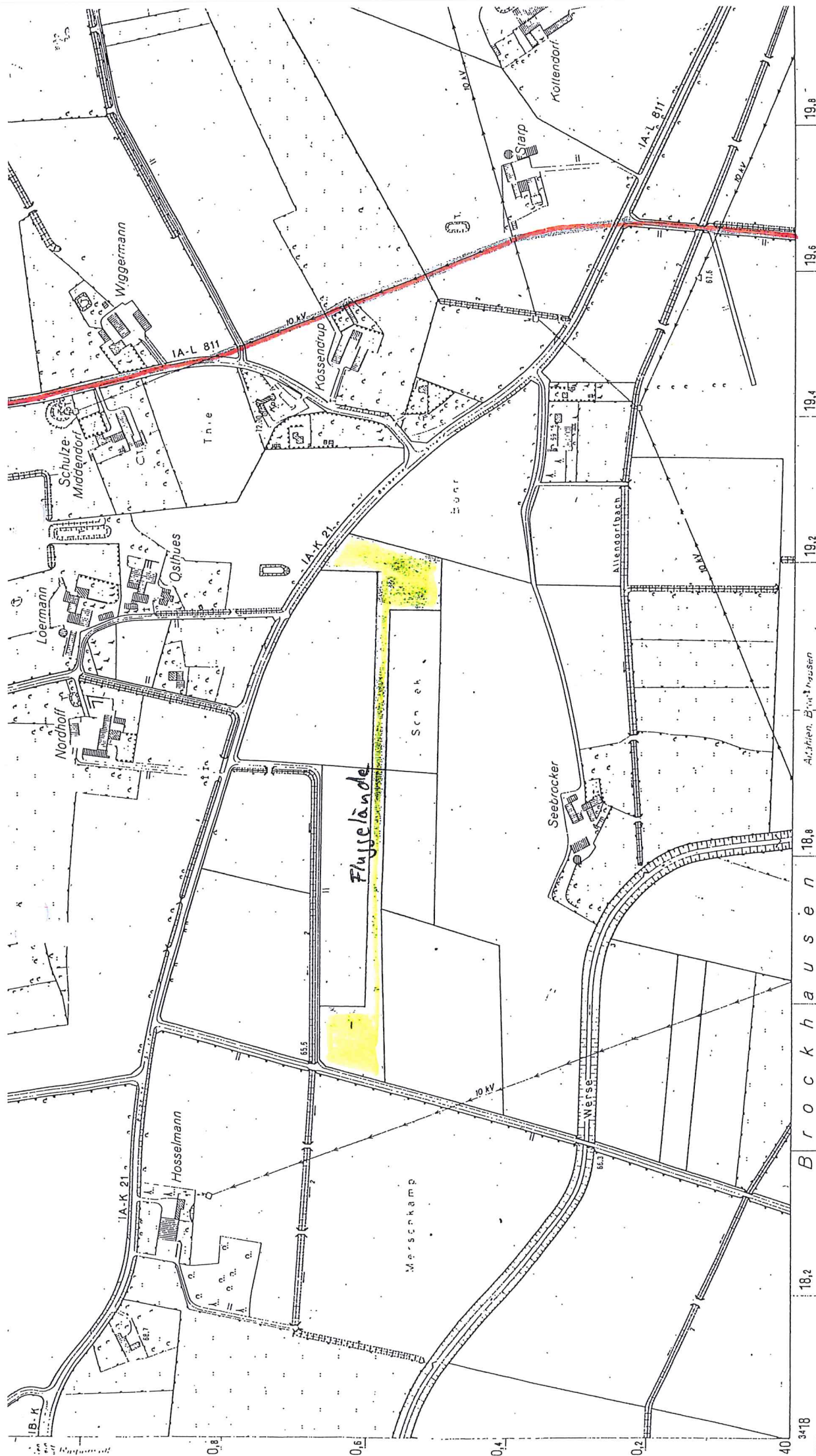
VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb



Polische Grenzen

80

3418

18,2

18,8

19,2

19,4

19,6

19,8

Brockhausen

Altien, Brückhausen

1:5000

0 100 200 300 400 500m

Landesvermessungsamt Nordrhein-Westfalen

Herausgegeben 1984

Vertrieb: Oberkreisdirektor Warandorf, Vermessungs- und Katasteramt

Diese Karte ist geodätisch genau, stellt die Natur aber sonstige Verwerrlichkeiten nur mit Genehmigung

Topogr Karte 1:2

Nr 4212

Herstellung

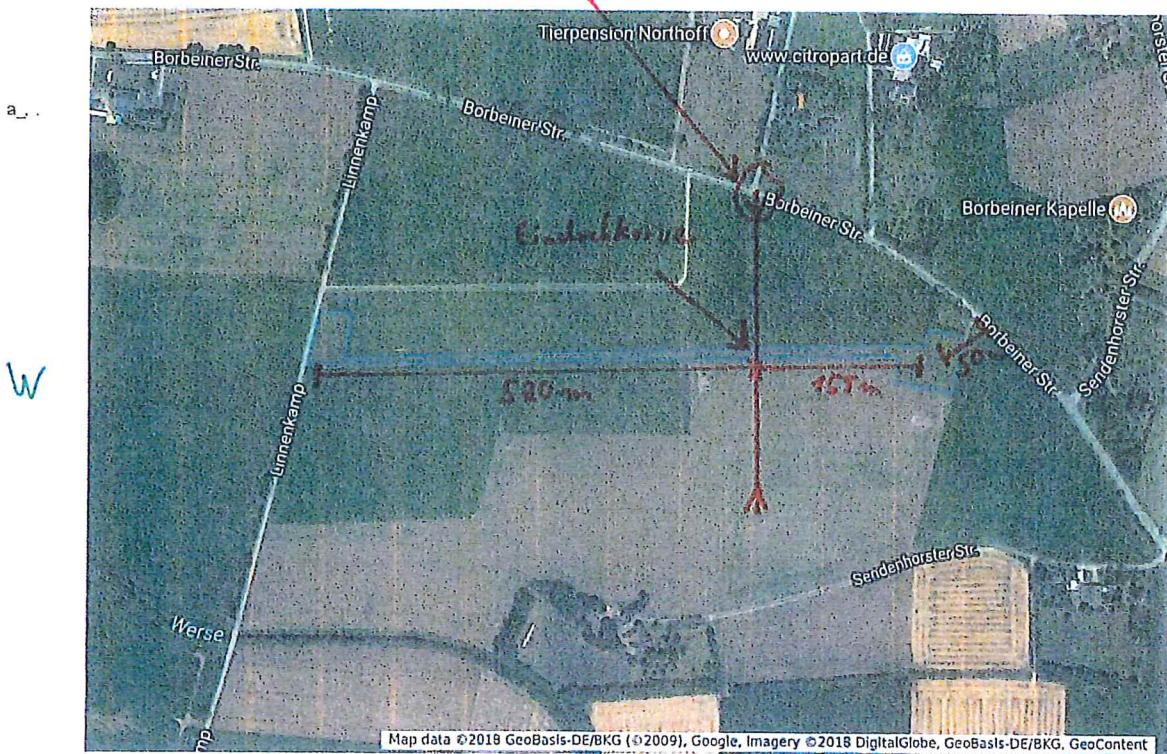
Übersicht: 1:25000, Maßstab: 1:25000, Maßstab: 1:25000

Fortführungsstand

1:25000, Maßstab: 1:25000, Maßstab: 1:25000

3:18 Rechts 5740Hoch
Barhain Wnact

geländemerkmale zur Eindhöhe



Mit freundlichen Grüßen
Andreas Schöpke

DHV- Schleppbüro

DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee
Telefon: + 49 151 546 12836